BAA - Digitale Selbstbestimmung

Studierender: Mathias Graf

Betreuerin: Ursula Uttinger

Experte: Bernhard Droz

Hochschule Luzern, HSLU

Bachelorarbeit an der Hochschule Luzern – Informatik

Titel: Digitale Selbstbestimmung

Studentin/Student: Mathias Graf

Studiengang: BSc Information & Cyber-Security

Abschlussjahr: 2022

Betreuungsperson: Ursula Uttinger

Expertin/Experte: Bernhard Droz

Auftraggeberin/Auftraggeber: Hochschule Luzern

Codierung / Klassifizierung der Arbeit:
☒ Öffentlich (Normalfall)
☐ Vertraulich

Eidesstattliche Erklärung
Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt habe, alle verwendeten Quellen, Literatur und andere Hilfsmittel angegeben habe, wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht habe das Vertraulichkeitsinteresse des Auftraggebers wahren und die Urheberrechtsbestimmungen der Hochschule Luzern respektieren werde.

Ort / Datum, Unterschrift _____

Abgabe der Arbeit auf der Portfolio Datenbank:
Bestätigungsvisum Studentin/Student
Ich bestätige, dass ich die Bachelorarbeit korrekt gemäss Merkblatt auf der Portfolio Datenbank ablege. Die Verantwortlichkeit sowie die Berechtigungen gebe ich ab, so dass ich keine Änderungen mehr vornehmen oder weitere Dateien hochladen kann.

Ort / Datum, Unterschrift _____

Verdankung

An dieser Stelle danke ich spezifisch meiner Projektbetreuerin Ursula Uttinger für ihre fachliche und organisatorische Unterstützung.

Zudem möchte ich all jenen danken, die mich während dieser Arbeit, sowie während meines gesamten Bachelorstudiums fachlich und persönlich unterstützt haben.

Zum Schluss gilt mein Dank auch der Hochschule Luzern für die erstklassige Bildung, sowie dafür, dass ich als Quereinsteiger in den Studiengang der Cyber-Security einsteigen durfte.

Geistiges Eigentum gemäss der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

I. Abstract

Es ist im Interesse von Organisationen, die von ihren Nutzerinnen und Nutzern erlangten Daten wirtschaftlich zu nutzen. Dies steht jedoch im Konflikt mit der Idee der digitalen Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Ziel der Arbeit ist es, die digitale Selbstbestimmung aus der Sicht der Betroffenen zu untersuchen. Dabei werden konkrete Handlungsvorschläge formuliert, welche die digitale Selbstbestimmung von Betroffenen in der Schweiz stärken. Zusätzlich soll dabei der Interessenskonflikt mit der Datennutzung von Organisationen minimiert werden.

Mittels Literaturrecherchen wird die nötige Wissensbasis geschaffen, um Zielorientierte Handlungsvorschläge zu definieren, die den Interessenskonflikt berücksichtigen. Um Vorschläge zu erarbeiten, welche die digitale Selbstbestimmung fördern, braucht es eine klare Vorstellung davon, wie diese beeinflussbar ist. Dazu werden Kernkriterien der betroffenenorientierten digitalen Selbstbestimmung recherchiert und definiert. Um diese dem Interessenskonflikt gegenüberzustellen, wird dasselbe auch mit den Interessen der Inhabern von Datensammlungen gemacht. Aus diesen Definitionen heraus werden schlussendlich Handlungsvorschläge für Betroffene, Organisationen und Gesetzgeber formuliert. Diese werden kritisch auf ihren Wert für die digitale Selbstbestimmung, sowie auf die daraus entstehenden Interessenskonflikte analysiert.

Im Rahmen der Arbeit wurden drei wesentliche Handlungsvorschläge formuliert und auf ihre Wirksamkeit, sowie Interessenskonflikte geprüft.

Minimierung der automatischen Weitergabe von Daten

Dieser Handlungsvorschlag ist direkt den Betroffenen gewidmet. Der Aufbau des Vorschlages ermutigt diese dazu, die Einstellungen und Berechtigungen eines eigenen Gerätes zu erkunden und die Daten, welche automatisch mittels des Gerätes gesammelt werden, zu minimieren. Der Nutzen des Vorschlags geht jedoch weiter als nur eine Änderung der Einstellungen eines Gerätes. Im Prozess der Durchführung verbessern Betroffene eine Vielzahl der Faktoren, welche ihre digitale Selbstbestimmung fördern. So werden beispielsweise die Faktoren der Kompetenz und der Informiertheit rein durch das Aufsuchen und Analysieren der bestehenden Einstellungen weiterentwickelt. Dadurch, dass Betroffene nur die ihnen bereits zur Verfügung stehenden Optionen realisieren, kann für diesen Vorschlag kein Interessenskonflikt gerechtfertigt werden.

Betroffenenorientierte Normierung von Datenschutzvereinbarungen

Betroffene aus der Schweiz werden in der heutigen digitalen Landschaft geradezu bombardiert mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den oft darin enthaltenen Datenschutzvereinbarungen. Aufgrund deren Länge und Komplexität werden diese jedoch selten vor dem Akzeptieren gelesen. Dies resultiert in einer Diskrepanz der Informiertheit. Es wird deshalb eine Normierung der Datenrelevanten Geschäftsbedingungen vorgeschlagen. Konkret sollen die entsprechenden Informationen in einem klar genormten und für Betroffene in kurzer Zeit lesbaren Absatz zusammengetragen sein. Somit kann die Hürde, welche für die Schaffung der Informiertheit überwunden werden muss, gesenkt werden. Es werden zwei Umsetzungsmöglichkeiten untersucht. Für eine Umsetzung mittels Gesetzgebung wurde ein klarer Interessenskonflikt mit dem Interesse nach Wirtschaftswachstum identifiziert, da Gesetzänderungen grundsätzlich träge sind. Für eine Umsetzung mittels Zertifizierung ist dieser Interessenskonflikt hingegen nicht vorhanden. Aus dem Grund wird dieser Ansatz präferiert.

Gesetzliches Überdenken der Freiwilligkeit im Datenschutz

Dieser Handlungsvorschlag spricht nicht primär eine konkrete Maßnahme aus. Stattdessen wird das rechtliche «Überdenken» und Analysieren der vorgeschlagenen Konflikte vorgeschlagen. Die Freiwilligkeit ist ein Wesentlicher Aspekt der erarbeiteten Definition der digitalen Selbstbestimmung. Hierbei ist diese unter Anderem abhängig von Wahlmöglichkeiten technischer und wirtschaftlicher Natur. Es wird zudem konkreter vorgeschlagen, einen Ansatz zur rechtlichen Grundlage für eine Rückgabe zur Kenntnis zu nehmen, da ein Ansatz der Verpflichtung im Konflikt mit den Interessen der Organisationen steht.

Die Bewegung «Digitale Selbstbestimmung in der Schweiz» ist noch jung. Dementsprechend besteht auch die Diskussion selbst erst seit wenigen Jahren. Aus diesem Grund, kombiniert mit den immer wandelnden Gegebenheiten der Technischen Grundlagen, ist die Zukunft der Diskussion schwer vorherzusagen. Der Ansatz der Schaffung digitaler Datenräume, welcher die Diskussion der digitalen Selbstbestimmung dominiert, könnte zukünftig mit einem stärkeren Fokus auf die digitale Selbstbestimmung der Betroffenen selbst erweitert werden.

II. Inhalt

I. ABSTRACT **4**

1. EINLEITUNG **8**

1.1 Aufgabenstellung **9**

1.2 Forschungsfragen **9**

1.3 Abgrenzung **10**

2. STAND DER DISKUSSION **11**

2.1 Diskussionspapier: Digitale Selbstbestimmung **11**
Grundprinzipien 11
Die «Regeln» der digitalen Selbstbestimmung 12

2.2 Bericht: «Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf digitaler Selbstbestimmung» **13**
Rolle der Öffentlichen Hand 13
Verhaltenskodex (Rahmenbedingungen) 14
Errichtung eines Swiss Data Hub und Förderung der Interoperabilität 14
Massnahmen auf internationaler Ebene 15

3. IDEEN UND KONZEPTE **16**

3.1 Forschungsstand: Fazit und Abweichung **16**
Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung 16
Bericht des UVEK und EDA 16

3.2 Die Rechtliche Landschaft **17**

3.3 Digitale Selbstbestimmung: Erarbeiten der Vorschläge **17**

3.4 Der Interessenskonflikt **17**

3.5 Präsentation der Vorschläge **18**

4. METHODIK **19**

5. REALISIERUNG **20**

5.1 Begriffserklärung **20**

5.2 Daten (Begriffsabgrenzung) **21**

5.3 Relevante Gesetzgebung **22**
Grundsätze 22

Auskunftsrecht ... 25
Richtigkeit der Daten ... 26

5.4 Eidgenössischer Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragter ... 26
Aufgaben des EDÖB: Datenschutz ... 26
Aufgaben des EDÖB: Öffentlichkeit ... 27

5.5 Interessen der Betroffenen ... 27

5.6 Wertschöpfung und Verwendung von Daten ... 31
Geschäftsmodelle ... 31
Interessen der Dateninhaber ... 31

5.7 Handlungsvorschläge ... 33
Minimierung der automatischen Weitergabe von Daten ... 33
Betroffenenorientierte Normierung von Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen ... 34
Gesetzliches Überdenken der Freiwilligkeit im Datenschutz ... 36

5.8 Formulieren des Präsentierungsdokumentes ... 38

6. EVALUIERUNG ... 39

6.1 Evaluierung der Handlungsvorschläge ... 39

6.2 Methodik ... 40

6.3 Produkt ... 40

6.4 Fazit ... 40

7 AUSBLICK ... 41

7.1 Blick in die Zukunft ... 41

7.2 Reflexion des Autors ... 41

8. ANHÄNGE ... 43

9. GLOSSAR ... 44

11. VERZEICHNIS ... 45

11.1 Quellenverzeichnis ... 45

11.2 Abbildungsverzeichnis ... 47

1. Einleitung

Daten sind wertvoll. Deshalb ist es im Interesse von Organisationen, die von ihren Kundinnen und Kunden erlangten Daten wirtschaftlich zu nutzen. Dies steht jedoch im Konflikt mit der Idee der digitalen Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Es ist im Interesse dieser, über die Verwendung ihrer eigenen Daten selbst entscheiden und bestimmen zu können.

Die technischen Grundlagen der Gewinnung und Verarbeitung haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert (Schweitzer & Peitz, 2017). Damit hat sich auch die wirtschaftliche und unternehmerische Relevanz von personenbezogenen Daten verändert. Daten sind eine wertvolle Ressource für die Verbesserung von Dienstleistungen und Produkten. Somit ist es im Interesse der Förderung der Schweizer Wirtschaft und Politik, die schweizerischen Datenräume stetig weiterzuentwickeln (Collovà et al., 2021). Der Bundesrat (2022) hat deshalb Stellung dazu genommen, dass Daten zukünftig noch besser ausgeschöpft werden sollen. Dies soll jedoch Hand in Hand mit Maßnahmen und Konzepten erfolgen, welche während dieser Wandlung der Datennutzung die digitale Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen und stärken soll.

1.1 Aufgabenstellung

Ziel der Arbeit ist das Erstellen eines schriftlichen Überblicks, welcher die wichtigsten erarbeiteten Massnahmen und Änderungen beschreibt, um die digitale Selbstbestimmung der betroffenen Personen in der Schweiz unter Berücksichtigung des Interessenskonfliktes zu stärken. Dabei sollen folgende Aspekte untersucht werden:

- Beschreibung der Ausgangslage / Zielsetzung
- Massnahmen für Organisationen in der Privatwirtschaft
- Massnahmen für Organisationen im Öffentlichen Sektor
- Handlungsvorschläge für betroffene Personen in der Schweiz
- Ev. ein Vorschlag für eine gesetzliche Anpassung

Sinn dieses Dokumentes ist es, dem Leser eine wünschenswerte Entwicklungsrichtung der «Landscape» zu vermitteln, sowie dafür konkret adaptierbare Massnahmen zu präsentieren.

Spezielle Anforderungen für das Produkt (Dokument):

- Lesbar und verständlich für jede Schweizerin und jeden Schweizer
- Kurz und bündig
- Visuell und sprachlich angenehm

(Quelle: Aufgabenstellung)

1.2 Forschungsfragen

In Rahmen des Erarbeitens der Ergebnisse sollen folgende Forschungsfragen für die Zielführende Bearbeitung sorgen:

> *Wie kann die digitale Selbstbestimmung von betroffenen Personen in der Schweiz gestärkt werden?*
>
> *Können Interessenskonflikte zwischen digitaler Selbstbestimmung und Nutzung der Daten dabei minimiert werden?*

1.3 Abgrenzung

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Datenlandschaft der Schweiz. Somit werden nur die Bedürfnisse der Förderung der digitalen Selbstbestimmung von Betroffenen aus der Schweiz, sowie die Bedürfnisse von Schweizer Dateninhaber untersucht. Zudem limitiert sich auch die Recherche der Gesetzgebung auf die Schweiz. Um die Recherche vollkommen auszunutzen, werden jedoch Informationen aus internationalen Quellen in Erwägung gezogen, solange diese plausibel für die Situation in der Schweiz anwendbar sind.

Im Jahr 2023 tritt das neue Datenschutzgesetz der Schweiz in Kraft. Die Untersuchung dieses Projektes beschränkt sich jedoch auf die aktuelle Situation in der Schweiz. Somit sollen sich alle recherchierten Informationen, sowie alle erarbeiteten Handlungsvorschläge auf die Gesetzgebungen und Gegebenheiten des Jahres 2022 beziehen.

2. Stand der Diskussion

Mit der Lancierung des Netzwerkes Digitale Selbstbestimmung hat der Bund Stellung dazu genommen, dass bei der Förderung der Datenwirtschaft in der Schweiz auch die digitale Selbstbestimmung weiterentwickelt werden muss. Im Schatten dieser Bewegung sind bereits Dokumente entstanden, welche die Werte der digitalen Selbstbestimmung in der Schweiz untersuchen, und/oder Handlungsvorschläge für die Zukunft liefern.

2.1 Diskussionspapier: Digitale Selbstbestimmung

Das Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung (*Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung*, 2020) wurde von Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors erarbeitet. Ziel davon ist es, den Lesern das Konzept und die Relevanz der digitalen Selbstbestimmung in der Schweiz näher zu bringen. Dazu werden die Kernelemente der digitalen Selbstbestimmung erarbeitet, und dazu verwendet, um Ideen für die Verbesserung in der Zukunft zu formulieren.

Grundprinzipien

Im Diskussionspapier werden vier Grundprinzipien der digitalen Selbstbestimmung erläutert..

Transparenz und Vertrauen: Dies repräsentiert, wie der Name besagt, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Dateninhabers bezüglich Sammeln, Bearbeiten, und Weitergeben von Daten gegenüber den Betroffenen, sowie das daraus entstehende Vertrauen.

Kontrolle über selbstbestimmte Weitergabe: Betroffene erhalten die nötige Kontrolle über die Weitergabe ihrer Daten. Sie können zudem auf diese zugreifen und besitzen die nötigen Kompetenzen, deren Wert einzuschätzen.

Nutzerorientierte datenbasierte Ökosysteme: Datenbasierte Ökosysteme, in welchen Daten effektiver genutzt werden können, sollen Nutzerorientiert aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass Nutzerinnen und Nutzer freie Wahlmöglichkeiten dazu haben, Ihre Daten auf alternative Dienstleister (Konkurrenz) zu Übertragen.

Dezentralisierung und Bürgernähe: Um Dienstleistungen auf lokaler und regionaler Ebene zu verbessern, soll die Nutzung von Daten in lokalen und regionalen Dienstleistungen gefördert werden.

Die «Regeln» der digitalen Selbstbestimmung

Im Rahmen des Diskussionspapiers werden wünschenswerte Regeln für beteiligte Personen, Datenproduzenten, und Datennutzer erläutert. Die Regeln werden aufgrund ihrer Kürze direkt zitiert:

«Die beteiligten Personen können

- *einsehen, welche Daten (und Metadaten) zu welchem Zweck über sie erhoben werden;*
- *sicher sein, dass nicht weitere Daten über sie gesammelt werden;*
- *sicher sein, dass Daten nicht unkontrolliert an Dritte weitergegeben werden;*
- *ihre explizite Zustimmung zur Verwendung von gewissen Daten geben und diese jederzeit widerrufen (und werden davor geschützt, diese Zustimmung nicht zu Zwecken zu geben, die unkontrolliert oder für sie nachteilig sind = Missbrauchsvorbehalt);*
- *die Ergebnisse der Verwendung einsehen und soweit möglich nachvollziehen;*
- *an den Ergebnissen der digitalen Transformation (wirtschaftlich oder ideell) partizipieren.*

Die Datenproduzenten

- *verpflichten sich, nur diejenigen Daten (und Metadaten) herauszugeben, für welche sie entweder die gesetzliche Pflicht oder die Zustimmung der beteiligten Personen (Missbrauchsvorbehalt, siehe oben) und allenfalls weiterer Datenberechtigter erhalten haben;*
- *sorgen dafür, dass alle Datennutzer auf diskriminierungsfreie Art und Weise Zugang zu den*
- *Daten erhalten;*
- *stellen Unterlagen bereit, welche zum Verständnis der Daten notwendig sind;*
- *sorgen dafür, dass die Daten so lange erhalten bleiben, wie sie gemäss Vereinbarung von den*

- *Datennutzern in Anspruch genommen werden können.*

Die Datennutzer

- *verwenden Daten ausschliesslich im Rahmen der vereinbarten Zwecke;*
- *legen die Datennutzung offen, machen sie transparent und nachvollziehbar;*
- *stellen beteiligten Personen die Ergebnisse der Nutzung gemäss Vereinbarung zur Verfügung;*
- *löschen die Daten, sobald die vereinbarte Verwendungsdauer abgelaufen ist.»*

(*Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung*, 2020)

Diese Regeln sind hierbei als Grundprinzipien oder Handlungsprinzipien aufgeführt. Somit werden dabei keine konkreten Formen der Umsetzung dieser Regeln vorgeschlagen.

2.2 Bericht: «Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf digitaler Selbstbestimmung»

Im Bericht «Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf digitaler Selbstbestimmun» (Collovà et al., 2021; UVEK & EDA, 2022), der aus einer Kollaboration des UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) und EDA, (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten), gestützt auf einer Marktanalyse der Berner Fachhochschule entstand, werden Handlungsempfehlungen zur Stärkung der digitalen Selbstbestimmung formuliert. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Berichtes zusammengefasst.

Rolle der Öffentlichen Hand

Für die Zukunft der schweizerischen Öffentlichen Hand in Verbindung mit den digitalen Dienstleistungen werden zwei mögliche Rollen analysiert: die Rolle eines Leistungserbringers, oder die Rolle eines Anbieters von Rahmenbedingungen. Als **Leistungserbringer** würde die Öffentliche Hand selbst Dienstleistungen zur Verfügung stellen, welche im Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Datenräumen stehen. Zudem würde sie auch die entsprechenden Gesetzgebungen im politischen Prozess festlegen. Diese Rolle wird im Rahmen der Untersuchungen

grundsätzlich als „weder realistisch noch wünschenswert“ deklariert. Betont wird dabei, dass ein Ansatz mit privaten Dienstleistern zu einer Vielfalt bedürfnisorientierten Angeboten führte. Eine Ausnahme dazu können jedoch Bereiche sein, in denen die Sicherung einer Grundversorgung durch die Öffentliche Hand stark wünschenswert ist, und somit die Nachteile übertrumpft werden. Als **Anbieter von Rahmenbedingungen** würde die Öffentliche Hand nicht nur grundlegende Ziele der öffentliches Interessens setzen, sondern diese auch mit richtungsweisenden Maßnahmen fördern. Dabei sollen Rahmenbedingungen gesetzt und überwacht werden, die festlegen, wie Datenräume organisiert sind.

Verhaltenskodex (Rahmenbedingungen)

Der Bericht schlägt die Erarbeitung eines freiwilligen Verhaltenskodex vor, welcher den Ansatz der Selbstregulierung verfolgt. Die Erstellung dieses Verhaltenskodex soll in Zusammenarbeit des Bundes mit allen relevanten Akteuren geschehen. Vorgeschlagen wird zudem, dass die initiale Erarbeitung des Konzeptes durch das Netzwerk Digitale Selbstbestimmung erfolgen soll. Die Einhaltung eines solchen Kodexes soll schlussendlich mittels Selbstmeldungen der einzelnen Akteure geschehen. Als Basis für den Kodex sollen die im selben Bericht erarbeiteten Kerninteressen dienen:

- Transparenz
- Kontrolle
- Fairness
- Effizienz

Aufgrund der freiwilligen Natur dieses Ansatzes, sowie dem System der Selbstmeldungen soll regelmässig neu evaluiert werden, ob der Ansatz die gewünschten Ergebnisse hervorruft, oder ob weitere Formen der Regulierung von Nöten sind.

Errichtung eines Swiss Data Hub und Förderung der Interoperabilität

Es wird ausdrücklich betont, dass auch in der Schweiz Datenräume Sektor- und grenzüberschreitend interoperabel sind. Eine koordinierte und zentrale Anlaufstelle für Akteure für Interaktionen zwischen Datenräumen sei deshalb wünschenswert. Ein sogenannter «Swiss Data

Hub» soll bestehende Organisationen, welche bereits ähnliche Funktionen erfüllen, zu einem zentralen Netzwerk vernetzen.

Massnahmen auf internationaler Ebene

Um das Ziel, die internationalen Märkte für Schweizer Akteure zugänglicher zu machen, zu fördern, wird vorgeschlagen, die bestehenden Gremien zu erweitern. So würde beispielsweise das aus akademisch geprägte Netzwerk Digitale Selbstbestimmung mit Akteuren des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors erweitert werden. Zusätzlich soll die Bildung weiterer, spezifischer Gremien in Erwägung gezogen werden, um spezifische Aufgaben der internationalen Ebene abzudecken. Weiterführend sollen die Landschaft der Normierungen mit dem Ziel zur Interoperabilität mit internationalen Datenräumen weiterentwickelt werden. Dazu gelte es, aktive Normierungsorganisationen, miteinzubeziehen, um Standards im Bereich vertrauenswürdige Datenräume zu entwickeln. Als ergänzendes Ziel sollen diese Standards Rechtssicherheit für Schweizer Akteure in der Interaktion mit internationalen Datenräumen schaffen.

3. Ideen und Konzepte

Um die zielführende Erarbeitung der Ergebnisse sicherzustellen, werden in diesem Kapitel die Ideen und Konzepte der Methodik ausgearbeitet.

3.1 Forschungsstand: Fazit und Abweichung

In diesem Unterkapitel werden die Exemplare, welche im Kapitel «Stand der Debatte» erörtert werden, untersucht. Dabei wird ermittelt, wie sich diese in ihrem Ansatz zu dieser Arbeit unterscheiden, und wie sich somit die Methodiken und Perspektiven unterscheiden sollen.

Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung

Das Diskussionspapier (*Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung*, 2020) vermittelt ein umfassendes Verständnis der digitalen Selbstbestimmung. Dabei werden konkrete, wünschenswerte Regeln erläutert, welche direkt die Digitale Selbstbestimmung fördern.

Die ausschlaggebenden Elemente der betroffenenorientierten digitalen Selbstbestimmung sind dennoch stark geprägt vom Interesse der Weiterentwicklung des digitalen Datenraumes.

Bericht des UVEK und EDA

Die Zielsetzung des Berichtes «Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf digitaler Selbstbestimmung» (UVEK & EDA, 2022) richtet sich auf die Förderung von Schweizer Datenräumen, und wie Schweizer Akteure mit diesen interagieren. Die digitale Selbstbestimmung bildet dabei den dazugehörigen Interessenskonflikt. Somit setzen die formulierten Massnamen als erste Priorität die Datenräume weiterzuentwickeln und berücksichtigen dabei nur sekundär den Interessenkonflikt mit der digitalen Selbstbestimmung.

Die Untersuchung der Förderung der Digitalen Selbstbestimmung hingegen setzt die Förderung der Selbstbestimmung als Ziel und Priorität, und berücksichtigt dabei unter anderem den Interessenskonflikt mit Datenräumen und deren Weiterentwicklung.

Somit sind nicht nur die Vorschläge und Vorschlagsansätze, sondern auch die formulierten Werte der wünschenswerten Entwicklung aus der Perspektive der formulierten Zielsetzung gesetzt.

3.2 Die Rechtliche Landschaft

Um die Abgrenzungen der Datenbewegungen, -sammlungen, und -bearbeitungen zu verstehen, muss das Gesetz verstanden werden, welches diese Grenzen definiert. Aus diesem Grund sollen die relevanten Schweizer Gesetze ermittelt und unter die Lupe genommen werden.

3.3 Digitale Selbstbestimmung: Erarbeiten der Vorschläge

Hauptziel der Arbeit ist es, Lösungsvorschläge zur Verbesserung der digitalen Selbstbestimmung von Daten, aus Sicht der Betroffenen zu erarbeiten. Aufgrund dieser Zielsetzung ist die Definition von Einflussfaktoren nötig, welche sich vollkommen den Interessen der der betroffenen Schweizerinnen und Schweizer widmet. Dies soll mittels Literaturanalyse geschehen. Wünschenswert sind dabei bestehende Untersuchungen, welche Volksnah durchgeführt wurden und wenn möglich Befragungen beinhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren, in Relation zur rechtlichen Landschaft, sollen eine Hand voll Handlungsvorschläge formuliert werden. Diese sollen volksnah sein sich deshalb auf die Datenlandschaft der Gegenwart widmen.

3.4 Der Interessenskonflikt

Die Interessen der Inhaber von Datensammlungen sind zwar ein sekundäres Ziel, dennoch sind diese zu definieren. Diese Interessen können entweder mittels direkten Befragungen der Akteure erfolgen oder mittels Analyse der literarisch bestehenden Informationen.

Um breite und verallgemeinerte Interessen zu erlangen, ist die direkte Befragung von Akteuren unerwünscht. Stattdessen sollen die Interessen mittels Literarischer Recherche von Daten-Verwendungszwecken erarbeitet werden. Falls jedoch bereits bestehende Werke diese

Untersuchung in hoher Qualität durchgeführt haben, ist es sicherer und effizienter, diese direkt zu verwenden.

3.5 Präsentation der Vorschläge

Änderungsvorschläge, welche zur Aufgabe haben, das Leben von Betroffenen zu verbessern, sollten für diese auch verständlich sein. Deshalb ist es wichtig für die Erfüllung dieses Ziels, das Dokument, welches die Vorschläge definiert, lesbar für jede Schweizerin und jeden Schweizer zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Prinzipien erarbeitet werden, nach denen die Informationen in das Dokument übertragen werden.

4. Methodik

Um die in der Zielsetzung formulierten Handlungsvorschläge formulieren zu können muss zuerst die nötige Wissensbasis über die Schweizer Datenlandschaft, sowie die Rolle der digitalen Selbstbestimmung darin, geschaffen werden. Dazu wird eine literarische Recherche der Schweizer Datenlandschaft, sowie der digitalen Selbstbestimmung und deren Definition durchgeführt. Bestandteil davon ist die Recherche und Zusammenfassung der relevanten Schweizer Gesetzgebung, sowie allfällige, gesetzlich relevante Akteure in der Schweizer Datenlandschaft.

Weiterführend wird mittels derselben Methode die digitale Selbstbestimmung in ihre Bestandteile zerlegt. Dabei werden literarische Werke priorisiert, welche ihre Schwerpunkte auf die digitale Selbstbestimmung aus der Perspektive der Betroffenen legen. Dabei entstehen formulierte Faktoren, welche die digitale Selbstbestimmung ausmachen, und somit die Bedürfnisse der Betroffenen repräsentieren.

Anschliessend werden die Interessen der Kollektiven Datenlandschaft der Schweiz recherchiert. Dies beinhaltet die mit Datenräumen zusammenhängenden Interessen der Wirtschaft und Politik.

Mittels des recherchierten und zusammengetragenen Überblickes werden anschliessend Handlungsvorschläge für die verschiedenen Akteure in der Schweizer Datenlandschaft formuliert. Diese werden gemäss den recherchierten Bedürfnissen der Betroffenen erarbeitet. Die Handlungsvorschläge werden zudem mit den Interessen der Kollektiven Datenlandschaft verglichen. Damit kann jeweils eine Aussage darüber gemacht werden, wie ausgeprägt der Interessenskonflikt eines jeden Handlungsvorschlages mit den beiden Interessensgruppen ist.

Schlussendlich wird ein Dokument erstellt, welches alle Ergebnisse in für jeden Laien lesbare Fassung setzt. Spezifisch wird dabei darauf geachtet, dass sowohl die Erläuterung des Konzeptes der digitalen Selbstbestimmung, sowie auch die Formulierung der Handlungsvorschläge in der Schreibweise auf die Zielgruppe angepasst wird.

5. Realisierung

Zunächst wird die nötige Wissensbasis geschaffen. Dazu werden in diesem Kapitel Begriffe erklärt und anschliessend die relevante Gesetzgebung der Schweiz, sowie die Rolle von allfälligen gesetzlich relevanten Akteuren, zusammengefasst. Anschliessend werden die jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen der Betroffenen (in Form der digitalen Selbstbestimmung), und der Datenräume der Schweiz formuliert. Das Erarbeitete Wissen wird danach genutzt, um Handlungsvorschläge für verschiedene Domänen zu formulieren, welche zum Schluss auf Interessenskonflikte untersucht werden.

5.1 Begriffserklärung

Um die Digitale Selbstbestimmung von Daten zu untersuchen, muss der Begriff dieser zuerst definiert werden.

Mertz et al. (2016) Definieren den Begriff Digitale Selbstbestimmung folgendermassen:

> *«Die konkrete Entfaltung einer menschlichen Persönlichkeit bzw. die Möglichkeit der Realisierung von je eigenen Handlungsentwürfen und Handlungsentscheidungen, soweit dies eine bewusste Verwendung digitaler Medien betrifft oder dies von der Existenz oder Funktionsweise digitaler Medien (mit-) abhängig ist.»*
>
> (Mertz et al., 2016)

Diese wird hierbei hergeleitet, indem die allgemeine Definition der Selbstbestimmung, entnommen einer Publikation des Deutschen Ethikrates, als Basis verwendet wird: *«konkrete Entfaltung einer menschlichen Persönlichkeit»* (Deutscher Ethikrat, 2014).

Pohle (2020) beschreibt den verwandten Begriff der digitalen Souveränität als *«das Streben nach mehr Eigenständigkeit und Selbstbestimmung in der digitalen Welt»*. Dabei wird die Souveränität der eigenen Daten im Rahmen des Staates beschrieben. Im Gegensatz zum Begriff der digitalen Selbstbestimmung wird dabei spezifisch die Eigenständigkeit des deutschen Staates als Kollektives im Hinblick ihrer Daten gegenüber dem Ausland beschrieben, und dem

verwandten Begriff der digitalen Selbstbestimmung gegenübergestellt (Pohle, 2020). Eine Gegenüberstellung erfolgt dabei explizit mit Mertz et al. (2016).

Lengsfeld (2019) definiert die Digitale Selbstbestimmung als: «das in-der-Lage-Sein zu einem eigenständigen, eigenverantwortlichen und allein nach dem eigenem Willen ausgerichteten Umgang mit digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien». Auch Lengsfeld erwähnt den verwandten Begriff der digitalen Souveränität als Synonym zur digitalen Selbstbestimmung. Die digitale Souveränität wird auch hierbei als digitale Selbstbestimmung aus der Perspektive von natürlichen Personen, juristischen Personen, sowie auch Staatswesen abgeleitet (Lengsfeld, 2019). Beide Definitionen sind im Sinne übereinstimmend mit den Definitionen von Mertz et al. und Pohle.

Ein weiterer nahe verwandter Begriff ist die Informationelle Selbstbestimmung. Dieser beschreibt ein grundlegendes Recht von Personen über das Sammeln, Bearbeiten und Weitergeben ihrer eigenen Daten Bescheid zu wissen und bestimmen zu können. (humanrights.ch, 2017; Möllers, 2022)

Es kann argumentiert werden, dass der Begriff der Informationellen Selbstbestimmung passender für die digitale Selbstbestimmung von Daten ist. Jedoch ist das Umfeld der Digitalität für den Diskussionstand ebenso relevant. Zudem ist im Stand der Diskussion ein klares Verständnis der digitalen Selbstbestimmung im spezifischen Bezug auf Daten zu erkennen.

5.2 Daten (Begriffsabgrenzung)

Die digitale Selbstbestimmung über Daten erfordert gemäss Definition ein «Selbst», also eine Relation zur Involvierung einer betroffenen natürlichen Person, welche ein Bedürfnis nach Selbstbestimmung ihrer Daten äussern kann. Der Begriff «Personenbezogene Daten» (bzw. «Daten»), wird im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz definiert als:

> *«alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen»*
>
> (DSG 4a)

Im Umfang dieses Projektes wird dieselbe Definition verwendet. Zudem bezieht sich fortfolgend die Kurzform «Daten», wenn nicht explizit anders deklariert, auf Personenbezogene Daten.

5.3 Relevante Gesetzgebung

Um die Schweizer Landschaft der Daten zu verstehen, muss zuerst verstanden werden, unter welchen Gesetzen sich diese entwickelt. Die Schweizer Gesetzgebung zum Datenschutz setzt sich zum Zeitpunkt aus zwei Gesetzestexten zusammen: dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom Juni 1992, und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom Juni 1993, welche das Bundesgesetz erweitert und ergänzt. (*DSG*, 1992; *VDSG*, 1993)

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Grundlagen des Schweizer Gesetzes zusammengefasst. Dabei wird sich auf die Grundsätze, welche für Nachvollziehbarkeit und Verständnis des Sinnes der Gesetzgebung erforderlich sind, beschränkt.

Grundsätze

Gesetzestexte: DSG Art. 4

Das Bundesgesetz über Datenschutz operiert gemäss vier Grundsätzen, welche im Artikel 4 aufgelistet sind. Diese bilden den Grundbaustein des Bundesgesetzes und bilden deshalb den möglicherweise wichtigsten Teil des Schweizer Datenschutzgesetzes.

Die vier Grundsätze, sowie die Ergänzung der Einwilligung, werden im Rahmen dieser Erläuterung und Untersuchung mit folgenden Bezeichnungen abgekürzt:

- Absatz 1: Rechtmässigkeitsprinzip
- Absatz 2: Verhältnismässigkeitsprinzip
- Absatz 3: Zweckbindungsprinzip
- Absatz 4: Transparenzprinzip
- Absatz 5: Einwilligung

Rechtmässigkeitsprinzip:

> *«Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.»*

(DSG 4 I)

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (2017) erklärt diesen Grundsatz der Rechtmässigkeit folgendermassen. Rechtmässigkeit bedeutet, dass die geltende Rechtsordnung eingehalten werden muss. Jegliche beliebige Rechtswidrigkeit beim Sammeln, Aufbewahren, oder Bearbeiten von Daten des Geltungsbereiches würde also gegen diesen Grundsatz verstossen. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), 2017)

Verhältnismässigkeitsprinzip:

> *«Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.»*
>
> (DSG 4 II)

Beim Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird vorgesehen, dass Daten nur beschaffen und bearbeitet werden können, wenn diese einem bestimmten und referenzierten Zweck dienen. Dies impliziert, dass diese Daten aus objektiver Sicht der Erfüllung eines angegebenen, legitimen Zieles beisteuern. Die beschaffenen Daten, sowie deren Bearbeitung müssen ausserdem, unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Personen, in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die Erwähnung, dass die Bearbeitung nach Treu und Glauben erfolgen muss, betont ausserdem die nicht-Akzeptanz der Täuschung bei der Rechtfertigung des Beschaffungs- und Bearbeitungsgrundes. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), 2017)

Zweckbindungsprinzip:

> *«Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.»*
>
> (DSG 4 III)

Das Zweckbindungsprinzip sieht vor, dass der Grund, welcher zur Rechtfertigung der Datenbeschaffung angegeben wurde, auch in der Datenbearbeitung geehrt wird. Ähnlich wie das Verhältnismässigkeitsprinzip die Beschaffung reguliert, limitiert das Zweckbindungsprinzip die rechtmässige Bearbeitung der beschaffenen Daten. Dabei sind grundsätzlich Grund und Ziel der Bearbeitung bereits vom Beschaffungsprozess festgelegt. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), 2017)

Transparenzprinzip:

> *«Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.»*

(DSG 4 IV)

Der Grundsatz verlangt unter anderem die Transparenz seitens des Inhabers der Datensammlung, gegenüber den Betroffenen. Dies impliziert, dass Betroffene wissen oder erkennen können, zu welchem Zweck ihre Daten gesammelt oder bearbeitet werden. Ein heimliches Bearbeiten von Daten ist somit laut diesem Grundsatz ausdrücklich untersagt. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), 2017)

Die Einwilligung:

> *«Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.»*

(DSG 4 V)

Diese Passage beschränkt sich auf Fälle, in denen für die Einwilligung der Betroffenen für die Bearbeitung der Daten erforderlich ist. In solchen Fällen wird mittels diesem Prinzip vorgeschrieben, dass die Einwilligung unter zwei Bedingungen gegeben wird:

1. Einer Betroffenen Person müssen für die Einwilligung angemessene Informationen zur Verfügung stehen
2. Die Einwilligung muss aus freiem Willen geschehen.

Zudem schreibt das Einwilligungsprinzip vor, dass zusätzlich eine «ausdrückliche» Einwilligung der Betroffenen Person gegeben werden muss, wenn die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten zur Frage stehen.

Auskunftsrecht

Gesetzestexte: DSG Art. 8f, VDSG Art. 1

Jede Person hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob der Inhaber einer Datensammlung Daten über sie bearbeitet werden. In diesem Fall muss der Inhaber der betroffenen Person alle in der Datensammlung vorhandenen Daten über sie, inklusive Herkunft und Rechtsgrundlage, mitteilen. Zudem muss mitgeteilt werden, wer an der Datensammlung beteiligt ist und an welche Dritte die Daten weitergegeben werden. Der Inhaber einer Datensammlung bleibt auch Auskunftspflichtig, wenn dieser die Daten von Dritten bearbeiten lässt. In solchen Fällen kann der Antrag an entsprechende Dritte weiterleitet werden, solange der Inhaber nicht selbst dazu fähig ist. Der Antrag muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Jedoch gibt es Ausnahmefälle, in denen der Antrag, sowie die Auskunft elektronisch oder direkt vor Ort ablaufen kann.

Eine Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung der Auskunft darf nur mittels Begründung geschehen. Diese Gründe zur Verweigerung können folgender Natur sein:

Private Inhaber:

- Ein Gesetz im formellen Sinne sieht dies vor
- Es ist wegen überwiegenden Interessen Dritter erforderlich
- Es sind überwiegende eigene Interessen vorhanden und die Daten werden nicht an Dritte bekanntgegeben.

Bundesorgane:

- Ein Gesetz im formellen Sinne sieht dies vor
- Es ist wegen überwiegendem Interesse Dritter erforderlich
- Es ist wegen überwiegendem Öffentlichen Interesse erforderlich
- Die Auskunft stellt den Zweck eines Untersuchungsverfahrens in Frage

Medienschaffende:

- Ein Gesetz im formellen Sinne sieht dies vor
- Es ist wegen überwiegenden Interessen Dritter erforderlich
- Die beantragten Daten geben Aufschluss auf Informationsquellen
- Die Beantragten Daten würden Einblicke in Entwürfe von Publikationen geben
- Die Freie Meinungsbildung des Publikums wird gefährdet

Richtigkeit der Daten

Gesetzestexte: DSG Art. 5, VDSG 9 II

Datenbearbeitende haben sich über die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu vergewissern. Dabei haben diese alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Die Unrichtigkeit der Daten bezieht sich hierbei auf die Unrichtigkeit im Hinblick auf den Zweck der Beschaffung oder Bearbeitung. Zudem hat jede betroffene Person das Recht, das Berichtigen von unrichtigen Daten zu verlangen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Daten müssen Datensammlungen so gestaltet werden, dass Betroffene ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

5.4 Eidgenössischer Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragter

Die Stelle des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist eine Amtsstelle, welche der Beaufsichtigung und Beratung bezüglich der Einhaltung gesetzlichen Datenschutzbestimmungen dient. Die Stelle umfasst gesetzliche Datenschutzbestimmungen, welche Privatpersonen, sowie Bundesorgane betreffen. Dies umfasst nicht nur die Inhaber einer Datensammlung, sondern auch die Betroffenen, deren Daten gesammelt und bearbeitet werden. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Abgerufen: 2022)

Um die Landschaft des Schweizer Gesetzes bezüglich Daten zu verstehen, ist es unabdinglich, über die Relevanz und Aufgaben des EDÖB Bescheid zu wissen. Die Stelle präsentiert sich anhand ihrer Aufgaben und Kompetenzen als Autorität in der Vermittlung von Wissen und Verständnis bezüglich der Landschaft von Schweizer (Personen-)Daten.

Aufgaben des EDÖB: Datenschutz

Der erste der zwei Aufgabenbereichen des EDÖB bezieht sich auf das Datenschutzgesetz. In diesem Rahmen sind der Stelle diverse Aufgaben zugeteilt.

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und privaten Organisationen
- Beaufsichtigung der Datenbearbeitung von Unternehmen und privaten Organisationen
- Beratung und Beaufsichtigung der Bundesverwaltung, sowie Bundesnahen Betrieben (beispielsweise: SBB, Post, Swisscom)
- Stellungsname zu Rechtsetzungsprojekten des Bundes

- Austausch und Zusammenarbeit mit in- und Ausländischen Datenschutzbehörden
- Sensibilisieren und informieren der Öffentlichkeit
- Führung und Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen

(Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Abgerufen: 2022)

Diese Aufgaben und Kompetenzen haben jedoch auch Einschränkungen. Somit ist beispielsweise die Datenverarbeitung in kommunalen und kantonalen Behörden vom Aufgabenbereich des EDÖB ausgeschlossen. Diese fallen stattdessen in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Datenschutzstellen. (Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Abgerufen: 2022)

Aufgaben des EDÖB: Öffentlichkeit

Wie der Name andeutet, beinhaltet die Stell des Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Zweiten Aufgabenbereich, nämlich das Öffentlichkeitsprinzip.

Das Öffentlichkeitsprinzip schreibt vor, dass grundsätzlich jeder Schweizer Bürger, ohne Angabe eines Grundes, Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung und der Parlamentsdienste ersuchen darf. Behörden können diesen Zugang einschränken, wenn dies im überwiegenden, öffentlichen Interesse ist. Eine solche Einschränkung muss jedoch begründet werden. Die Stelle des EDÖB ist hierbei für die Überwachung und Beratung in solchen Fällen zuständig. Konkret ist dabei eine Liste der entsprechenden Aufgaben definiert.

- Informieren und beraten der Bürgerinnen und Bürger, welche Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangen
- Beraten der Öffentlichkeitsbeauftragten der Bundesämter und Departemente in der Umsetzung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzips
- Schlichtungsverfahren Leiten
- Schriftliche Empfehlungen zuhanden der Beteiligten abgeben
- Äussern zu Rechtsetzungsprojekten des Bundes, welche das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.

(Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Abgerufen: 2022)

5.5 Interessen der Betroffenen

Um die digitale Selbstbestimmung verbessern zu können, muss zuerst definiert werden, wie sich diese zusammensetzt, und welche Elemente der Interaktion zwischen Betroffenen und

Dateninhabern verbessert werden müssen. Dazu wird ein Modell gewählt, welches aus der Perspektive der Betroffenen aufgebaut ist, und ausschliesslich deren Interessen vertritt.

Mertz et al. (Mertz et al., 2016) definieren sieben Faktoren, aus denen sich die Qualität der digitalen Selbstbestimmung zusammensetzt. Diese repräsentieren Interessen und mitwirkende Faktoren aus der Sicht der Betroffenen, und dienen deshalb als Maßstab dafür, wie „gut" die Digitale Selbstbestimmung in einem Individuellen Fall aus Sicht deren ist. Diese Faktoren sind Kompetenz, Informiertheit, Werte Wahlmöglichkeit, Freiwilligkeit, Willensbildung und Handlung.

Abbildung 1: Faktoren der Digitalen Selbstbestimmung

Kompetenz

Der Aspekt der Kompetenz beschreibt das grundlegende Verständnis und die allgemeinen Fertigkeiten im Umgang mit Medienelementen, die mit dem Sammeln der eigenen Daten durch Anbieter und Dienstleister zusammenhängen. Dies beschränkt sich nicht nur auf die physischen Komponenten wie Computer und Smartphones, sondern beinhaltet auch komplett digitale Elemente wie Betriebssysteme, Applikationen, oder Webseiten. Es geht dabei um das Wissen, wie beispielsweise Geräte und die darauf verwendeten Applikationen funktionieren und

kommunizieren, was dabei im Hintergrund abläuft (Sammeln von Daten), und wie Daten auf technischer Ebene gesammelt werden können (beispielsweise Standortaufzeichnung). (Mertz et al., 2016)

Informiertheit

Die Informiertheit beschreibt das Wissen über die Landschaft, in denen sich die eigenen Daten bewegen. Dies beginnt beim Bewusstsein über den Wert der eigenen Daten, sowie dem wirtschaftlichen Interesse, das potenzielle Dateninhaber an diesen Daten sehen. Weiterhin darin beinhaltet ist das Verständnis über die Funktion der digitalen Schnittstellen, welche eine betroffene Person zum Freigeben und Weitergeben ihrer Daten nutzt. Beispielsweise geht es dabei darum zu wissen, welche Daten der Betreiber einer Smartphone-Applikation über eine Betroffene Person sammelt, was diese Daten Beinhalten, mit welcher Begründung die Daten gesammelt werden, und welchen wirtschaftlichen Nutzen der Betreiber aus diesen Daten ziehen kann. (Mertz et al., 2016)

Werte

Dieser Aspekt beschreibt die Persönlichen Werte einer individuellen betroffenen Person. Allerdings kann sich dieses Element abhängig vom Kontext auch auf kollektive Werte beziehen. Der Aspekt beschreibt, was den Betroffen wichtig ist. Dies beinhaltet beispielsweise das Verlangen nach Privatheit und Sicherheit, jedoch auch Werte, die in Verbindung von Diensten stehen, welche mit der digitalen Selbstbestimmung in Konflikt geraten können. Wichtig ist deshalb auch das Ausmaß der Ausprägungen von individuellen Werten. Beispielsweise kann das Streben nach dem Kontakt zu einer Vielzahl von Freunden und Bekannten die persönliche Wertung der Privatheit übertrumpfen. Dies kann beispielsweise zu einem Kompromiss führen, den Wert der Privatheit zu kompromittieren, um Aspekte des eigenen Lebens mit Bekannten auf Social-Media zu teilen. (Mertz et al., 2016)

Wahlmöglichkeit

Wie der Name bereits sagt, beschreibt dieser Aspekt, welche Optionen eine Betroffene Person zur Wahl gestellt bekommt. Das Element ist aber nicht eingeschränkt auf Optionen, welche einem Benutzer direkt beim Zugreifen auf eine Dienstleistung dargelegt werden (Beispiel: Cookie-Einstellungen einer Webseite). Denn im grundlegendsten Sinn beschreibt dieser Aspekt die Möglichkeit, ein bestimmtes Ziel auf mehrere Wege zu erreichen. Darin ist auch die Auswahl

aus mehreren Diensten inbegriffen, solange sich diese in ihren Praktiken im Rahmen der digitalen Selbstbestimmung unterscheiden, und dabei trotzdem zur Erreichung desselben Zieles führen. (Mertz et al., 2016)

Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit beschreibt die wünschenswerte Absenz von externen Einflüssen auf Betroffene, welche diese in ihren Wahlmöglichkeiten beeinflussen oder einschränken können. Faktoren, welche diesen Aspekt beeinflussen können beispielsweise von sozialer, politischer, physischer, oder finanzieller Natur sein. Dazu gehören beispielsweise Gruppendruck oder finanzielle Abhängigkeit, oder in extremeren Fällen sogar Beeinflussung unter Androhung von Gewalt. Im weiteren Sinn bedeutet die Freiwilligkeit auch eine Entscheidung, welche nicht durch Manipulation von beispielsweise aggressiver Werbung oder einer großen Anzahl von Bewertungen beeinflusst ist. Zuletzt beinhaltet die Freiwilligkeit auch die Freiheit zum Verzicht.

Willensbildung

Bei diesem Aspekt geht es um die eigene Fähigkeit, ein Ziel zu formulieren, für welches Entscheidungen abgewogen, oder Wünsche priorisiert werden müssen. Dies beinhaltet viele Elemente, welche bereits in vorherigen Aspekten thematisiert werden. Die Fähigkeit zur Willensbildung ist davon abhängig, basierend auf eigenen Werten und Wissen eine Freiwillige Entscheidung für ein anzustrebendes Ziel zu formulieren. Eine Betroffene Person kann beispielsweise ihre eigenen Werte abwägen, und sich somit gegen die Verwendung einer Social-Media Plattform entscheiden. In diesem Fall wird unter Anderem der Wunsch nach sozialem Kontakt mit Bekannten gegen den persönlichen Wert der Privatheit abgewogen, basierend auf deren Gewichtung gegen die Benutzung der Plattform entschieden. (Mertz et al., 2016)

Handlung

Die Aspekt der Handlung bezieht sich spezifisch auf eine Handlung, oder Verzicht auf eine Handlung, wobei die Weitergabe der eigenen Daten betroffen sind. Dies kann beispielsweise das bewusste zustimmen oder ablehnen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Webdienstes, oder das Einschränken der gesammelten Daten eines Betriebssystem sein. Der Aspekt beinhaltet somit auch das Erwerben einer Applikation oder den Verzicht auf die Nutzung eines Mediums. (Mertz et al., 2016)

5.6 Wertschöpfung und Verwendung von Daten

Daten sind wertvoll. Im Gegensatz zu Klassischen Währungen und Rohstoffen sind diese jedoch ein Gut, welches aufgrund dessen Immaterialität und Abstraktheit schwer zu quantifizieren ist. Zudem kann diese Ressource unendlich oft kopiert, und somit auch unendliche oft, und an unendliche viele Dritte weiterverkauft werden. Dies hat zur Folge, dass sich die finanzielle Ökonomie der Daten, sowie deren Verfügbarkeit und Preise stark von Klassischen Märkten unterscheidet. Zudem ist es aufgrund der Kopierbarkeit schwer, die Verbreitung von Daten einzuschränken, sobald diese einmal den eigenen Kontrollbereich verlassen haben. (Collovà et al., 2021)

Geschäftsmodelle

Wirtschaftsstrategien, welche mittels Daten aktiviert werden, beschränken sich nicht auf ein einziges Geschäftsmodell. Wie auch bei herkömmlichen Gütern dienen Daten zum Aufbau diverser Geschäftsmodelle, welche aber aufgrund der Charakteristiken der Daten spezifische Eigenschaften annehmen. Eine dieser Eigenschaften ist das Tauschgeschäft. Online-Dienstlende stellen ihren Nutzer und Nutzerinnen kostenlose Dienstleistungen zur Verfügung. Im Gegenzug geben die Nutzenden den Betreibenden ihre Einwilligung für das Sammeln und Bearbeiten der angegeben Daten. Der Umfang der Daten wird dabei beim Akzeptieren der Bedingungen definiert. Die Daten, welche Betreibende aus einem solchen Tauschgeschäft erlangen, werden in der Regel in aufbereiteter Form selbst wirtschaftlich verwendet oder an Dritte weiterverkauft. Ob Eigenverwendung oder Verkauf an Dritte, die Daten dienen ähnlichen Zwecken, beispielsweise der Personalisierung von Werbung. (Collovà et al., 2021)

Interessen der Dateninhaber

In der Studie der Berner Fachhochschule *«Vertrauenswürdige Datenräume unter Berücksichtigung der digitalen Selbstbestimmung»* (Collovà et al., 2021), welche für den darauffolgenden Bericht «Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf der digitalen Selbstbestimmung» (UVEK & EDA, 2022) in Auftrag gegeben wurde, werden unter anderem die Interessen der Datenakteure in der Schweiz detailliert erarbeitet. Die folgenden in der Quelle erarbeiteten Interessen sind direkt für dieses Projekt anwendbar:

Austausch und Qualität:

Dieses Interesse repräsentiert die Durchlässigkeit der Datenräume. Dies bedeutet, dass daten frei und in grossen Quantitäten ausgetauscht und kombiniert werden können. Eine starke solche Durchlässigkeit stärkt nicht nur den Datenmarkt, sondern auch die Wertschöpfung der Datenverarbeitung, da diese direkt mit dem Erwerben und Austauschen von Daten zusammenhängt. Hierbei kommt auch die Qualität ins Spiel. Denn nur Daten, welche von hoher Qualität und somit kompatibel sind, können zusammenführbar sein. Ein Beispiel für die Datenqualität ist die Vollständigkeit von Metadaten. Diese Interesse ist abhängig von Regulationen und politischen, sowie wirtschaftlichen Hürden. (Collovà et al., 2021)

Interoperabilität:

Die Interoperabilität repräsentiert ein effizientes «Operieren» zwischen Datenräumen. Dieses Interesse repräsentiert die Abwesenheit von Redundanzen und Diskrepanzen beim Austauschen und Bearbeiten von Daten. Beispielsweise sind Standards in der Erfassung von Daten wichtig, sodass diese effizient zwischen Datensystemen und Akteuren ausgetauscht werden können. Dieses Interesse repräsentiert im Gegensatz zu «Austausch und Qualität» in erster Linie die technische Natur der Daten. (Collovà et al., 2021)

Skalierbarkeit zwecks dezentraler Datenräume:

Dezentrale Datenräume sind repräsentieren ein Modell, in dem nicht eine riesige Datenplattform, sondern mehrere kleinere gleichgestellte Datenplattformen operieren, welche sich effizient miteinander austauschen können. Die Skalierbarkeit dieses Modells ist davon abhängig, dass alle Datenplattformen, unabhängig ihrer Grösse, miteinander operieren können. (Collovà et al., 2021)

Katalysator für die Nachhaltigkeit:

Das Interesse repräsentier das Bedürfnis nach Nachhaltigkeit, und da Bedürfnis, dass Daten dazu beitragen sollen. Spezifisch erwähnt sind dabei die ökologische, wirtschaftliche, und soziale Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit in Sachen Daten beinhaltet aber beispielsweise auch das Bedürfnis, dass der Wert der Daten stabil bleibt, und der Datenmarkt für zukünftige Generationen seine Effektivität behält. (Collovà et al., 2021)

Politikunterstützung:

Im Angesicht des schwindenden Einflusses des Journalismus und dessen Watchdog-Funktion ist die Schweizer Politik immer stärker abhängig von der Nutzung von Datenräumen. Daten und die Verarbeitung deren sind systemrelevant für die Lieferung von Genauen Informationen, welche dabei helfen politische Entscheidungen zu treffen und die Bürger ins Bild zu setzen. (Collovà et al., 2021)

Wirtschaftswachstum:

Datenräume und deren Weiterentwicklung soll der Schweizer Wirtschaft zu mehr Wachstum verhelfen. Wichtig dafür ist beispielsweise die Anschlussfähigkeit an internationale Datenräume, oder die Weiterentwicklung digitaler Finanztechnologien. Hierbei wird spezifisch erwähnt, dass dieser Effekt vermutlich auf natürliche Weise geschieht, und dabei wichtig ist, dass die aktuelle Entwicklung nicht unnötig eingeschränkt wird. (Collovà et al., 2021)

5.7 Handlungsvorschläge

In diesem Kapitel werden drei Handlungsvorschläge erarbeitet und mittels den zuvor aufgeführten Anforderungen der digitalen Selbstbestimmung gerechtfertigt. Anschliessend werden diese anhand der Interessen von Dateninhabern evaluiert und gegebenenfalls angepasst, um den Interessenskonflikt zu minimieren.

Minimierung der automatischen Weitergabe von Daten

Daten werden schon lange nicht mehr nur gesammelt, indem Betroffene diese spezifisch eintippen. Ein Grossteil von personenbezogenen Daten wird auf automatische Weise gesammelt (Schweitzer & Peitz, 2017). Dabei handelt es sich beispielsweise um Standortdaten, oder Daten, welche das Verhalten der Nutzer repräsentieren. Diese werden beispielsweise von Browsern oder anderen Applikationen auf Smartphones, oder sogar direkt vom Betriebssystem eines Computers gesammelt.

Aus diesem Grund wird jeder Schweizerin und jedem Schweizer empfohlen, sich mit den automatisch gesammelten Daten der verwendeten Geräte auseinanderzusetzen, und die automatisch über sie gesammelten Daten zu minimieren. Spezifisch wird die Empfehlung für

Betroffene ausgesprochen, ein oft verwendetes Gerät (beispielsweise Smartphone) auszuwählen, und die automatisch weitergegebenen Daten auf das nötigste zu minimieren. Dazu ist erforderlich, dass sich Betroffene selbst über die möglichen Datenschutzeinstellungen ihres Geräte erkundigen (beispielsweise im Internet). Zusätzlich können sich Ratschläge von Online-Quellen darüber einholt werden, welche Einstellungen und Berechtigungen ausgeschaltet werden sollen.

Dieser Handlungsvorschlag wirkt auf den ersten Blick banal und unvollständig. Jedoch ist dahinter ein System versteckt, welches der Förderung von grundlegenden Elementen der digitalen Selbstbestimmung gewidmet ist. Die Aussprache der Empfehlung, sowie die Umsetzung dieser (Recherche und Umsetzung), erfordert von den Betroffenen, dass sie sich mit der Funktionalität der Datenschutzeinstellungen und Berechtigungen ihres Gerätes auseinandersetzen. Dies fördert die Elemente der **Kompetenz** und der **Informiertheit**, da das technische Verständnis bezüglich des Gerätes, des technischen Ablaufes des Datensammelns, sowie des Ausmasses der automatisch gesammelten Daten erweitert wird. Weiterführend wird beispielsweise mit den Entscheidungen über das Deaktivieren oder nicht Deaktivieren von Berechtigungen eine **Handlung** (direktes beeinflussen der Selbstbestimmung) ausgeführt, welche eine **Willensbildung** erfordert. Die **Wissensbildung** ist nötig, um über das Deaktivieren zu entscheiden. Um diese hingegen zu bilden, sind die **Werte** der Betroffenen erforderlich. Denn diese müssen sich gegebenenfalls entscheiden, ob sie gewisse Funktionalitäten ihres Gerätes aufgeben, um ihr Interesse an Privatheit zu vertreten.

Dadurch, dass dieser Handlungsvorschlag lediglich die Betroffenen ermutigt, einige ihrer bestehenden **Wahlmöglichkeiten** zu realisieren. Ist die Formulierung eines Interessenskonfliktes mit den Dateninhabern nicht gerechtfertigt.

Betroffenenorientierte Normierung von Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen

Ein grundlegendes Interesse im Sinne der digitalen Selbstbestimmung ist die **Informiertheit**. Es ist unmöglich, eine informierte Entscheidung zu treffen, ohne die nötigen Informationen dazu zu haben. Aus diesem Grund sind Dienstleister und Dateninhaber dazu verpflichtet, die Betroffenen mittels Datenschutzerklärungen und Nutzerbedingungen zu informieren. Sobald

die Betroffenen diese akzeptieren, erklären sie sich als «informiert». Das bedeutet aber nicht, dass dies wirklich der Fall ist. Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen sind oftmals lange und kosten den Laien viel Zeit, diese zu verstehen. Mit der grossen Anzahl von verschiedenen digitalen Dienstleistungen, mit denen Betroffene aus der Schweiz täglich in Kontakt kommen, häufen sich eine grosse, zeitkonsumierende Anzahl Datenschutz- und Geschäftsbedingungen an, welche alle idealerweise vor dem Akzeptieren gelesen werden sollten.

Betroffene können nicht dazu gezwungen werden, diese Bedingungen in aller Ruhe durchzulesen, jedoch kann die Zeit, die zum Lesen nötig ist, minimiert werden. Mittels der Reduzierung des Aufwandes (Lesezeit) sollen Betroffene ermutigt werden, sich des Inhaltes der Bedingungen vor dem Akzeptieren bewusst zu werden. Ein Handlungsvorschlag, der dieses Ziel zu erreichen versucht ist eine strikte Normierung und Standardisierung von Datenschutzbedingungen, und Geschäftsbedingungen, welche die Betroffenen über die Verwendung ihrer Daten informiert. Konkret wird dabei ein am Anfang der Bedingungen zusammengefasste Kurzversion vorgeschlagen, welche die darauffolgenden Informationen in einem Standardisierten Format zusammenfasst. Zielführend ist dabei, dass sich Betroffene, die an Zweck und Verwendung ihrer Daten interessiert sind, innert wenigen Sekunden einen Überblick darüber verschaffen können.

Eine Umsetzung kann mittels Zertifizierung oder Gesetzlicher Vorlage erfolgen. Im Fall der **Umsetzung mittels Gesetzgebung** würde das Gesetz diese Normierung der Bedingungen vorgeben und regulieren. Dies garantiert die schweizweite Umsetzung. Das Anpassen von Gesetzen ist jedoch verglichen mit Zertifizierungen sehr langsam. Um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung eine einheitliche Normierung sicherstellt, muss diese Normierung in ihren genauen Anforderungen verankert werden. Dies könnte den Anpassungs- und Änderungsprozess, der durch die Veränderung der Schweizer Datenlandschaft von Nöten sein kann, zusätzlich verlangsamen. Diese Variante der Umsetzung steht im direkten Interessenskonflikt mit dem Interesse des **Wirtschaftswachstums**. Datenräume und deren Weiterentwicklung soll der Schweizer Wirtschaft zu mehr Wachstum verhelfen. Eine Weiterentwicklung von Datenräumen könnte aber erheblich verlangsamt werden, wenn diese eine Anpassung der Normierung, und somit des Gesetzes verlangt.

Bei einer **Umsetzung mittels Zertifizierung** würden Inhaber von Datensammlungen durch das Erhalten der Zertifizierung selbst motiviert werden. Dies setzt jedoch einen Vorteil durch den Besitz der Zertifizierung voraus. Dies wiederum ist davon abhängig, dass Nutzerinnen und Nutzer, deren Daten gesammelt werden, auf das Vorhandensein der Zertifizierung achten, und ihre Entscheidungen darauf basieren. Die Wirksamkeit dieser Variante hat gegenüber derjenigen der Umsetzung mittels Gesetzgebung höhere Voraussetzungen. Jedoch besteht hierbei kein offensichtlich ausgeprägter Konflikt mit den Interessen der Dateninhaber. Jedoch ist trotzdem zur Kenntnis zu nehmen, dass auch die Anpassung einer Zertifizierung der Entwicklung der Datenlandschaft hinterherhinken, und somit das **Wirtschaftswachstum** beeinträchtigen kann, wenn auch weniger als bei der Variante der Gesetzgebung.

Gesetzliches Überdenken der Freiwilligkeit im Datenschutz

Ein Verletzen der Privatheit von Betroffenen, und somit das Sammeln deren Daten, ist ohne Gesetzlichen Rechtfertigungsgrund nur mit deren **freiwilliger** Einwilligung erlaubt (DSG 13 I f.). Die Freiwilligkeit ist nicht nur im Datenschutzgesetz verankert, sondern stellt auch ein grundlegendes Element der digitalen Selbstbestimmung von Betroffenen dar. Im Modell der digitalen Selbstbestimmung ist die **Freiwilligkeit** nicht nur durch klare Faktoren bedroht, wie beispielsweise finanzielle Abhängigkeit, oder Androhung von Gewalt. Stattdessen ist die **Freiwilligkeit** dort auch direkt vom Element der **Wahlmöglichkeit** abhängig. Dies bedeutet, dass im Sinn der digitalen Selbstbestimmung die Freiwilligkeit nicht gezwungenermassen mit dem Sinn der Gesetzgebung übereinstimmt. Beispielsweise könnte ein Arbeitgeber die Verwendung einer bestimmten Authenticator-App verlangen, für deren Nutzung die Einwilligung für das Sammeln von Nutzerdaten (beispielsweise Standort) nötig ist. Grundsätzlich kann ein Argument gemacht werden, dass betroffene Personen in solchen Fällen die freie Wahl dazu haben, die Funktion, welche die Verwendung der Applikation erfordert (in diesem Beispiel die Arbeitsstelle), nicht in Anspruch zu nehmen. Dies würde jedoch in diesem konkreten Beispiel eine Umstellung des Lebensstils bedeuten, da die Betroffene oder der Betroffene einen neuen Arbeitgeber suchen muss, um die **Freiwilligkeit** zu realisieren. Mit der weitergehenden Digitalisierung aller Aspekte der Leben der Betroffenen, und der Anzahl von digitalen Dienstleistungen, welche diese zum Leben ihres Lebens in Anspruch nehmen müssen, könnte ein

Überdenken der Freiwilligkeit im Schweizer Datenschutzgesetz von Nöten sein. Vorgeschlagen wird dabei konkret ein Gedankenansatz der Verkettung von «Zwängen»:

Beispiel Verkettung: Die fest verbaute Soundanlage eines neu gekauften Autos benötigt eine passende Smartphone-Applikation. Diese Applikation funktioniert jedoch nur auf zwei gängigen Betriebssystemen. Beide dieser Betriebssysteme benötigen die Einwilligung für das Sammeln von Verwendungsdaten, mit denen die Käuferin oder der Käufer des Autos nicht einverstanden ist. Die betroffene Person ist jedoch täglich pendelnd unterwegs, und kann deshalb weder auf die Verkehrsmeldungen des Radios noch auf die eingebaute Fernsprechanlage verzichten. Dies würde bedeuten, dass das neu erworbene Auto nicht mehr die Funktionalität erfüllt, die erwartet wurde.

Als Lösungsansätze für die Gesetzgebung werden zwei Beispiele gemacht: Recht auf Wahlmöglichkeit oder Recht auf Rückgängigmachung. Beide dieser Gesetzesansätze würden sich spezifisch auf Fälle des Datenschutzes, ähnlich dem obigen Beispiel der Verkettung, beziehen. Beim **Recht auf Wahlmöglichkeit** wäre in einem solchen Fall eine bedeutende Alternative durch den Anbieter der Autos zur Verfügung zu stellen. Dabei lässt sich jedoch sofort ein Problem identifizieren. Eine Verkettung besteht nur, solange jedes Element dazu beiträgt. Dadurch dass ein Bereitstellen einer Alternative von einem der Kettenelemente (beispielsweise Funktionsfähigkeit der Applikation auf anderen Betriebssystemen) automatisch ein Brechen der Verkettung ist. Somit könnte schwer zu bestimmen sein, welche Anbieter für die Wahlmöglichkeit aufkommen müssen. Die alternative Variante ist das **Recht auf Rückgängigmachung**. Im obigen Beispiel würde dies bedeuten, dass eine Rechtsbasis für eine Rückerstattung besteht. Dies würde die Last hauptsächlich auf das erste Glied (Autohersteller / -händler) legen. Denn diese müssten darauf achten, dass die Gadgets von Autos nicht auf bestimmte Applikationen und Betriebssysteme limitiert sind.

Mittels einer Überdenkung der Gesetzgebung in diesem Sinne könnten Situationen, in denen sich Betroffene zur Einwilligung gezwungen fühlen, mitigiert werden. Ein Interessenskonflikt mit Dateninhabern kann im direkten Sinn nicht identifiziert werden.

5.8 Formulieren des Präsentierungsdokumentes

Das Dokument, in dem die Handlungsvorschläge formuliert werden, soll für jede Schweizerin und jeden Schweizer lesbar und verständlich sein. Dazu werden gewisse Prinzipien von Form und Sprache angewandt.

Den Lesern muss zuerst ein grundlegendes Verständnis über das Thema vermittelt werden. Dazu braucht es eine Definition der digitalen Selbstbestimmung, sowie eine Erklärung, wie diese aufgebaut ist. Um das Ziel der vereinfachten Formulierung einzuhalten, wird dabei auch eine Vereinfachte Definition der digitalen Selbstbestimmung verwendet, welche von den in diesem Projekt recherchierten Definitionen abgeleitet ist:

«Die Fähigkeit, über die Nutzung der eigenen Daten in der digitalen Welt selbst bestimmen zu können»

Sinn dieser Definition ist nicht die lückenlose Abdeckung des Begriffs, sondern das Vermitteln eines Grundverständnisses für das Thema. Auf das Erläutern und Kategorisieren aller Interessen der Dateninhabern wird im Dokument verzichtet. Diese werden jeweils beschrieben, wenn sie relevant für einen Handlungsvorschlag sind.

Das Dokument soll einfache Sprache verwenden, sodass dies auch jeder verstehen kann. Zudem sollen Metaphern verwendet werden, um das Verstehen von digitalen Konzepten zu vereinfachen. Da die Verwendung von Fachbegriffen jedoch fast unvermeidbar ist, werden eine kleine Anzahl davon zu Beginn des Dokumentes erklärt.

6. Evaluierung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse, sowie die dazu hinleitenden Methodiken evaluiert. Dazu werden die Ergebnisse den Zielen gegenübergestellt, und Diskrepanzen analysiert. Beim Auftreten solcher, werden Alternativen abgeleitet, welche für zukünftige Projekte zielführender wirken können.

6.1 Evaluierung der Handlungsvorschläge

Die formulierten Handlungsvorschläge und deren Zielführung werden in diesem Kapitel nochmals evaluiert. Dazu werden diese direkt den Anforderungen für die Stärkung der digitalen Selbstbestimmung gegenübergestellt.

Minimierung der automatischen Weitergabe von Daten: Dieser Handlungsvorschlag, welcher den Betroffenen gilt, setzt die Erarbeiteten Qualitäten der digitalen Selbstbestimmung wunderbar um. Dank des gewählten Einzelteilen der Anforderungen der digitalen Selbstbestimmung kann hier präzise aufgeführt werden, wie dieser Vorschlag seine Zielsetzung erfüllt. Ein Interessenskonflikt mit den Interessen von Dateninhabern wurde hier nicht identifiziert

Betroffenenorientierte Normierung von Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen: Dieser Vorschlag dient grundsätzlich der Informiertheit, welche ein grundlegendes Element der betroffenenorientierten digitalen Selbstbestimmung bildet. Dieses ist wiederum ein Baustein für die Formierung der darauffolgenden Elemente. Indem Hürden für die Betroffenen abgebaut werden, wird das Bilden dieses Elementes vereinfacht. Der Handlungsvorschlag ist somit zielführend. Im Konflikt hingegen steht der Wirtschaftswachstum. Indem die zwei konkretere Methoden zur Umsetzung genannt werden, kann diejenige identifiziert werden, welche den Interessenskonflikt minimiert.

Gesetzliches Überdenken der Freiwilligkeit im Datenschutz: Der Handlungsvorschlag widmet sich dem schwer zu Erreichenden Ziel Element Freiwilligkeit. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen zur Überdenkung bestimmter Teile des Schweizer Datenschutzgesetzes ist erdenklich, dass eine Gesetzesanpassung entspringen kann, welche die digitale Selbstbestimmung fördert. Jedoch ist zu beachten, dass eine Gesetzesänderung immer eine große Hürde ist, spezifisch wenn diese direkt in die Marktwirtschaft eingreift.

6.2 Methodik

Die Definitionen der Interessen von Dateninhabern, welche vom aktuellen Stand der Diskussion übernommen wird, unterscheiden nicht von Wirtschaft und öffentlichem Interesse. Die Wirtschaftlichen Bedürfnisse einzelner Betriebe könnten somit vernachlässigt werden.

6.3 Produkt

Für das Präsentierungsdokument wurde zwar das Zielpublikum «jede Schweizerin und jeder Schweizer» definiert, jedoch ist fraglich, ob dies mit den erarbeiteten Handlungsvorschlägen Sinn macht. Für die Handlungsvorschläge «Betroffenenorientierte Normierung von Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen» und «Gesetzliches Überdenken der Freiwilligkeit im Datenschutz» lässt sich argumentieren, dass die zur Kenntnisnahme dieser nicht für jede Schweizerin und jeden Schweizer relevant ist. Zudem macht es möglicherweise grundsätzlich nicht Sinn diese drei Handlungsvorschläge im selben Stil zu präsentieren

6.4 Fazit

Grundsätzlich wurden die Forschungsfragen zielorientiert bearbeitet und beantwortet. Die Endresultate in Form der Handlungsvorschläge entsprechen grundsätzlich der Orientierung der Anforderungen. Jedoch kann die Zusammenfügung der Interessen der Dateninhabern unter eine Gruppe auch zum Verlust von wertvollen Perspektiven führen. Jedoch ist hierbei anzumerken, dass diese Anpassung den Stand der Diskussion besser repräsentiert und sich die erarbeiteten Handlungsvorschläge, sowie das Produkt, in dem diese erfasst sind, besser mit bestehenden Werken vergleichen lässt.

7 Ausblick

7.1 Blick in die Zukunft

Die Bewegung «Digitale Selbstbestimmung in der Schweiz» ist noch jung. Dementsprechend besteht auch die Diskussion selbst erst seit wenigen Jahren. Aus diesem Grund, kombiniert mit den immer wandelnden Gegebenheiten der Technischen Grundlagen, ist die Zukunft der Diskussion schwer vorherzusagen. Der Ansatz der Schaffung digitaler Datenräume, welcher die Diskussion der digitalen Selbstbestimmung dominiert, könnte zukünftig mit einem stärkeren Fokus auf die digitale Selbstbestimmung der Betroffenen selbst erweitert werden.

Nicht teil der Untersuchung dieser Arbeit ist das neue Datenschutzgesetz, welches im Jahr 2023 in Kraft tritt. Unter diesen neuen gesetzlichen Bedingungen müssen Ergebnisse, welche die relevante Gesetzgebung betreffen, neu evaluiert werden.

7.2 Reflexion des Autors

Für einen Bachelorstudenten, welcher den Datenschutz nur aus theoretischen Vorlesungen kennt, war die Erarbeitung des Themas eine steile Lernerfahrung. Zudem ist der aktuelle Stand der Diskussion des bearbeiteten Themas noch sehr jung. Es war deshalb eine grosse Herausforderung, das Projekt zielorientiert und auf einer vorausblickenden Bahn zu halten. Besonders herausfordernd war dabei die Formulierung und Einhaltung der Methodik, welche sich im Verlauf der Bearbeitung mehrmals änderte. Diese immer wieder auftretenden Unklarheiten führten schlussendlich zu Zeitdruck, welche Quantität und möglicherweise Qualität schadeten. Entsprechend der Herausforderung war somit aber auch der Lerneffekt. Dies gilt besonders für das Methodenorientierte Arbeiten. Dank mehrfachem Ändern der Methodik und des Ablaufes, konnte eine riesige Menge an Erfahrung für zielorientiertes Arbeiten gesammelt werden. Zudem bot die Erarbeitung der Ziele einen detailreichen Überblick in die Welt der Schweizer Datenlandschaft. Dies beinhaltet das Schweizer Datenschutzgesetz, sowie die Bedürfnisse der Öffentlichkeit in Bezug auf die Nutzung von Daten. Dadurch, dass die Diskussion der digitalen Selbstbestimmung in der Schweiz noch in vollem Gange ist, gewährte die Arbeit einen einzigartigen Einblick, in eine sich noch rapide verändernde Landschaft. Die wichtigste Lektion,

welche in die Zukunft mitgenommen wird, ist bei Rückschlägen nicht zurückzuschrecken und sich demotivieren zu lassen. Denn das Einzige, das bei einem Projekt schlimmer ist als Zeit zu verlieren, ist noch mehr Zeit zu verlieren.

8. Anhänge

Anhang A: Dokument «Handlungsvorschläge zur Förderung der digitalen Selbstbestimmung»

9. Glossar

Definitionen gemäss DSG Art. 3:

Personendaten (Daten): «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen»

betroffene Personen: «natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden»

besonders schützenswerte Personendaten: «Daten über: die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen»

Persönlichkeitsprofil: «eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt»

Bearbeiten: «jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den ange-wand-ten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Ver-wenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten»

Bekanntgeben: «das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen»

Datensammlung: «jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind»

Bundesorgane: «Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind»

Inhaber der Datensammlung: «private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden»

11. Verzeichnis

11.1 Quellenverzeichnis

Bundesrat, BAKOM, EDA, & UVEK. (2022). *Förderung vertrauenswürdiger Datenräume und der digitalen Selbstbestimmung*. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87780.html

Collovà, P., Marti, M., Schwarz, D., Wäspi, F., & Wenger, N. (2021). *Vertrauenswürdige Datenräume unter Berücksichtigung der digitalen Selbstbestimmung*. 61.

Deutscher Ethikrat. (2014). Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung. *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, *18*(1). https://doi.org/10.1515/jwiet-2014-0124

Diskussionspapier Digitale Selbstbestimmung. (2020). https://digitale-selbstbestimmung.swiss/wp-content/uploads/2021/04/Digitale-Selbstbestimmung-Diskussionspapier.pdf

DSG. (1992). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de#art_8

humanrights.ch. (2017). *Informationelle Selbstbestimmung—Humanrights.ch*. https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/privatsphaere/informationelle-selbstbestimmung

Lengsfeld, D. D. J. (2019). *Digital Era Framework*. 348.

Mertz, M., Jannes, M., Schlomann, A., Manderscheid, E., Rietz, C., & Woopen, C. (2016, August). *Digitale Selbstbestimmung* [Doc-type:report]. Universität zu Köln; Universität zu Köln. https://kups.ub.uni-koeln.de/6891/

Möllers, N. (2022, March 22). Informationelle Selbstbestimmung: Für wen gilt sie? *Externer Datenschutzbeauftragter | Keyed GmbH*. https://keyed.de/blog/informationelle-selbstbestimmung/

Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), E. D. (n.d.-a). *Aufgaben des EDÖB*. Retrieved June 7, 2022, from https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/aufgaben-des-edoeb.html

Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), E. D. (n.d.-b). *Auftrag*. Retrieved June 7, 2022, from https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/auftrag.html

Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), E. D. (2017). *Allgemeinde Grundsätze des Datenschutzes (Beispiele)*. https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/wohnen-und-verkehr/Anmeldeformulare_Mietwohnungen/Beispiele.html

Pohle, J. (2020). Digitale Souveränität. In T. Klenk, F. Nullmeier, & G. Wewer (Eds.), *Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung* (pp. 1–13). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-23669-4_21-1

Schweitzer, H., & Peitz, M. (2017). *Datenmarkte in der digitalisierten Wirtschaft: Funktionsdefizite und Regelungsbedarf? 17*, 92.

SR 235.11—Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG). (1993). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1962_1962_1962/de

UVEK, & EDA. (2022). *Schaffung von vertrauenswürdigen Datenräumen basierend auf digitaler Selbstbestimmung*. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/70835.pdf

11.2 Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: FAKTOREN DER DIGITALEN SELBSTBESTIMMUNG(MERTZ ET AL., 2016) 28